

16175/AB**vom 19.12.2023 zu 16683/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.758.171

. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wurm und weitere Abgeordnete haben am 19. Oktober 2023 unter der **Nr. 16683/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strompreise: E-Wirtschaft fordert Rechtssicherheit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie interpretierten Sie den Vorhalt der Interessensvertretung der E-Wirtschaft „Oesterreichs Energie“ betreffend eine permanent herrschende Rechtsunsicherheit für Konsumenten und Energieunternehmen bei der Preisgestaltung?*

Wie dem Taskforce-Bericht der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde (abrufbar auf der Website der E-Control unter: [Zwischenbericht der Taskforce zur Untersuchung der Situation auf den Strom- und Gasmärkten \(e-control.at\)](#)) eindrücklich zu entnehmen ist, löste der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine massive Preisausschläge und extreme Volatilität am Großhandelsmarkt aus (S 58). Preisänderungen mussten also in einem Marktumfeld vorgenommen werden, das für Lieferanten, Versorger und Kund:innen herausfordernd nicht sein könnte.

Am Endkund:innenmarkt für Strom waren infolge der Turbulenzen am Großhandelsmarkt ver einzelt Preissteigerungen von über 500 % zu beobachten (S 61). Zur Vornahme der massiven Preissteigerungen wählten die Lieferanten unterschiedliche Vorgehensweisen. So haben beispielsweise große Anbieter bisher Abstand davon genommen, sich bei einer Preisänderung (nur) auf § 80 Abs 2a ElWOG 2010 zu stützen. Einige Anbieter berufen sich auf Großhandelsmarkt-Indizes. Andere wiederum haben Verbraucher:innen gekündigt und gleichzeitig neue Verträge angeboten.

Faktisch ist diese Marktsituation mit dem Banken-, Telekommunikations- oder Mietsektor nicht vergleichbar. Auch rechtlich ist die Ausgangssituation für Preisänderungen nur beschränkt vergleichbar, weil Unterschiede bereits im Unionsrecht grundgelegt sind, und höchstgerichtliche Judikatur zur neuen Rechtslage fehlt.

Aus den bisher ergangenen Gerichtsurteilen im Energie-Bereich lassen sich jedenfalls nur eingeschränkt Schlüsse auf die Auslegung des § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 ziehen, zumal – wie erwähnt – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Auslegung des § 80 Abs. 2a vorliegt. Insgesamt erweist sich die Beurteilung der Sach- und Rechtslage vor diesem Hintergrund als äußerst komplex.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Sind Sie als Energieministerin bzw. ist das BMK in Kontakt betreffend diesen Vorhalt einer permanent herrschenden Rechtsunsicherheit für Konsumenten und Energieunternehmen bei der Preisgestaltung?*
 - a. *Wenn ja, gibt es hier einen Zeitplan, um diese permanent herrschende Rechtsunsicherheit für Konsumenten und Energieunternehmen bei der Preisgestaltung aus Sicht des BMK zu lösen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Sie als Energieministerin bzw. ist das BMK betreffend diesen Vorhalt einer permanent herrschenden Rechtsunsicherheit für Konsumenten und Energieunternehmen bei der Preisgestaltung in Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium und/oder dem Konsumentenschutzministerium?*
 - a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort befindet sich bereits seit geraumer Zeit in intensivem Austausch mit BMSGPK, AK und der Energie-Branche, um Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten des in § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 verankerten Preisänderungsrechts zu diskutieren. Angesichts der Komplexität des Themas liegt aber noch keine endgültige Lösung vor.

Mein Ministerium versichert, die Situation in Zusammenarbeit mit der E-Control, die als Wettbewerbsbehörde entsprechende Monitoringverpflichtungen wahrnimmt, die Situation genau zu beobachten und weiterhin mit den beteiligten Stakeholdern betreffend Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Austausch zu bleiben.

Leonore Gewessler, BA

